Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1880

121 (23.5.1880)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 23. Mai 1880.

## Die kirchenpolitischen Vorlagen an den preußischen Landtag.

Bei dem intensiven Interesse, welches der (bereits mitgetheilte) Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, weit über die Grenzen Preußens hinaus und speziell für ganz Deutschland hat, glauben wir nicht unterlassen zu dürfen, auch die ausführliche Begründung desselben mitzutheilen. Dieselbe lautet:

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ist bei der königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deßhalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben. Die königliche Regierung hat sich deßhalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniß, so weit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen. Dies ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird. 1) Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofssitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel die Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tag zu Tag sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weitern Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmäßiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maßnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Art. 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensationen von den für die Bekleidung eines geistlichen Amts gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amtes oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist. Die Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staates (§ 15 ff.) abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muß 1) das deutsche Indigenat besitzen (§ 1) und hat 2) eine wissenschaftliche Vorbildung a. durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium; b. durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Klerikalseminar; c. durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen (§§ 1 und 4 ff.). Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenkonvikt ist außerdem d. die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einem Klerikalseminar e. die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (§§ 10 und 11). Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zulässig. Von dem deutschen Indigenat (Nr. 1) und den besonderen Qualifikationen der Nr. 2 d. und e. kann überhaupt kein Nachlaß bewilligt werden, hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a. bis c. ist ausschließlich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen (§ 26 Abs. 3). Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündigung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren (§ 26 Abs. 2); sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b.) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft, Studium auf einer außerdeutschen Universität, besonderer Bildungsgang) ein angemessener Zeitraum erlassen werden (§ 5). Die Schranken, welche damit dem Dispensationsrecht gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu eng erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für außerordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlaß der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Mißstände sind ferner in den Grenzparochien resp. in solchen preußischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden und deren anderweite kirchliche Versorgung nach Lage der lokalen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amts innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des deutschen Indigenats, bezw. von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für preußische Geistliche berechneten Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistrikten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verwaisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen. Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniß. In verstärktem Maße aber wird sich außerdem mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche kirchliche Seelsorge-Aemter in den katholischen Diözesen erledigt sind und daß der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall entsprechen, sich in der letzten Zeit stetig verengt hat und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensation zu vermitteln. Es erscheint weder geboten noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vorn herein gesetzlich zu fixiren; vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmäßigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschließungen königliche Genehmigung vorzubehalten.

2) Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873, §§ 4, 8, 27 für die Anstellung im geistlichen Amt erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch spezielle Aufzählung derjenigen Disziplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift. In wie weit die Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicher Seits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine, neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen ist, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetz selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen einbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Oberpräsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Kandidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817, § 4, Nr. 5, Gesetzsammlung Seite 237, und Staatsministerialerlaß vom 21. Juli 1820, Nr. 6, von Kamptz-Annalen 5, 622.) In der oberrheinischen Kirchenprovinz wohnte früher der kirchlichen Fachprüfung ein landesherrlicher Kommissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hatte, daß die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig seien. (Edikt vom 30. Januar 1830, § 29, Erlaß vom 1. März 1852, § 8.) Dem entspricht im Wesentlichen noch das heutige Recht in Württemberg und für gewisse Fälle auch das Verfahren im Königreich Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876, § 22), während sich in Bayern die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Prüfungskommission von Staats- und Kirchendienern (Staatsministerialentschließung vom 8. April 1852) bewahrt hat; grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweitige Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staates in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmt formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der betheiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts (Nr. 1), auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im preußischen Kirchendienste ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Art. 2. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disziplinarentscheidungen der kirchlichen Behörden derart gestaltet, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein prinzipieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechts den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen oder, wie dies in dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamte unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§ 21 und 23 des preußischen Gesetzes wird vielmehr „die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung" ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, „die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu beseitigen". Der kassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämmtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung, ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen. Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disziplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des Rekurses an den Staat wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher sehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht blos eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Oberpräsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weitern Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

(Schluß folgt.)

---

128. **Ohne Familie.**

Von Hector Malot.

Deutsch von Mary Muchall.

(Fortsetzung aus dem Beilage Nr. 120.)

Endlich öffnete sich unsere Thüre unter lautem Knarren und ein alter Herr mit weißem Barte, dessen offenes freundliches Gesicht uns sogleich neuen Muth einflößte, trat in unsere Zelle.

„Kommt, steht auf, ihr Spitzbuben," fuhr der Gefängnißwärter uns an, „und antwortet dem Herrn Friedensrichter."

„Gut, gut," sagte dieser und machte dem Gefängnißwärter ein Zeichen, uns allein zu lassen; „zunächst werde ich diesen da verhören," — dabei zeigte er auf mich, — „führen Sie den Andern ab und verwahren Sie ihn einstweilen; — ich will denselben später vornehmen."

„Mein Gefährte wird Ihnen gleich mir nur die Wahrheit, die volle Wahrheit sagen", wandte ich mich nun an den Friedensrichter, da es mir unter diesen Verhältnissen besser schien, Mattia einen Wink über das zu geben, was er antworten solle.

„Gut, gut", unterbrach mich der alte Herr lebhaft, wie um mir das Wort abzuschneiden, und ließ Mattia hinausführen, der mir indessen vorher noch durch einen schnellen Blick anzudeuten wußte, daß er mich verstanden habe.

„Man beschuldigt euch, eine Kuh gestohlen zu haben", fing der Friedensrichter an, indem er mir fest in die Augen sah; ich entgegnete ihm, wir hätten dieselbe auf dem Markte von Ussel gekauft, und nannte den Thierarzt, welcher uns dabei behilflich gewesen war.

„Wir werden die Wahrheit dieser Aussage prüfen."

„Das hoffe ich, denn dadurch wird unsere Unschuld an den Tag kommen."

„In welcher Absicht habt ihr diese Kuh gekauft?"

„Wir wollten sie zu meiner alten Pflegemutter nach Chavanon bringen und sie derselben als Beweis meiner Dankbarkeit und Anhänglichkeit schenken."

„Wie heißt diese Frau?"

„Mutter Barberin."

Ist es die Frau eines Steinhauers, der vor einigen Jahren in Paris verkrüppelt worden ist?"

„Ja, Herr Friedensrichter."

„Auch das muß beglaubigt werden."

Darauf konnte ich nicht antworten, wie ich hinsichtlich des Thierarztes in Ussel gethan hatte; der Friedensrichter bemerkte meine Verlegenheit, drang mit Fragen in mich, und schließlich sagte ich ihm, daß die von uns beabsichtigte Ueberraschung vollständig vereitelt werde, wenn er Mutter Barberin vernehme.

Gleichwohl empfand ich ungeachtet der Klemme, worin ich steckte, ein Gefühl lebhafter Befriedigung; wenn der Friedensrichter Mutter Barberin kannte und sich bei ihr nach der Wahrheit oder Unwahrheit meiner Erzählung erkundigen wollte, so mußte sie am Leben sein.

Als ich aber gar im weiteren Verlaufe des Verhörs erfuhr, Barberin befinde sich seit einiger Zeit wieder in Paris, gerieth ich in eine so freudige Stimmung, daß ich dem Friedensrichter in überzeugenden Worten klar zu machen vermochte, die Aussage des Thierarztes von Ussel müsse unsere Schuldlosigkeit zur Genüge beweisen.

„Woher habt ihr das Geld bekommen, um die Kuh kaufen zu können?"

Das war die Frage, wovor Mattia solche Angst hatte.

„Wir haben es verdient", erwiderte ich ruhig.

„Wo und wie?"

Nun erläuterte ich, wie wir diese Summe von Paris bis Barses und von da bis zum Mont Dore Sou um Sou zusammengebracht hätten.

„Was wolltet Ihr in Barses?"

Diese Frage nöthigte mir abermals eine Erzählung auf: kaum aber hörte der Friedensrichter, ich sei in der Zeche von La Truyère verschüttet gewesen, als er mir mit mildem, fast freundschaftlichem Tone ins Wort fiel:

„Wer von euch beiden ist Remi?"

„Ich bin es, Herr Friedensrichter."

„Wie kannst du das beweisen? Du hast keine Papiere, wie mir der Gendarm sagt."

„Nein, Herr Friedensrichter."

„Wohlan so erzähle mir genau, wie das Grubenunglück von Barses entstanden ist; ich habe den Bericht darüber in den Zeitungen gelesen, so daß du mich nicht täuschen kannst, falls du nicht wirklich Remi bist. Nimm dich zusammen, denn ich höre aufmerksam zu."

An der Art und Weise, wie der alte Herr mit mir sprach, merkte ich wohl, daß er nicht feindlich gegen uns gesonnen sei, faßte daher frischen Muth und kam seinem Verlangen ungesäumt nach.

Nach Beendigung meiner Geschichte sah der Friedensrichter mich lange freundlich und gerührt an; schon bildete ich mir ein, er würde uns nun in Freiheit setzen, hatte mich indessen geirrt; denn ohne ein Wort zu sagen, ließ er mich allein; wahrscheinlich wollte er Mattia verhören, um zu sehen, ob unser beider Erzählungen übereinstimmten. Erst nach geraumer Zeit kehrte er mit meinem Freunde zurück und sagte ganz freundlich:

„Ich werde in Ussel Erkundigungen einziehen lassen, und wenn dieselben eure Erzählungen bestätigen, wie ich hoffe, so werdet ihr morgen in Freiheit gesetzt."

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Frankfurter Kurse vom 21. Mai 1880. (Telegr. Kurs siehe Hauptblatt.)

**Staatspapiere** in Prozenten.

| | |
|---|---|
| Württemberg 4½ % | 102⅛ |
| „ 4 % | 99¾ |
| Baden 4½ %, gekündigt | 100⅜ |
| „ 3½ % von 1842 | 96⅞ |
| Russische 5% Orient, III. E. | 60⅝ |
| Schweden 4½ % in Thlr. | 100 |
| Schweiz, 4½ % Berner | 101¼ |

**Anlehens-Loose,**
verzinsliche, in Proz.

| | |
|---|---|
| 4% Badische Prämien | 133¼ |
| 4% Bayrische Prämien | 134¾ |
| 3½% Cöln-Mindener | 133¼ |
| 4% Meininger Prämien-Pfandbriefe | 124 |
| 3% Oldenburger | 128½ |
| 4% Oesterr. von 1854 | 114¼ |
| 3½% Preuß. Prämien | 144¼ |
| 4% Raab-Grazer | 92⅛ |

unverzinsliche, p. St. i. ℳ.

| | |
|---|---|
| Badische fl. 35 | 174.50 |
| Braunschweiger Thlr. 20 | 97.50 |
| Kurhessische Thlr. 40 | 283.— |
| Meininger fl. 7 | 26.60 |
| Nassauer fl. 25 | 115.50 |
| Oesterr. von 1864 | 317.— |
| „ Credit, von 1858 | 334.80 |

**Bankaktien** in Prozenten.

| | |
|---|---|
| Badische Bank | 106⅜ |
| Deutsche Vereinsbank | 103⅞ |
| Frankfurter Bankverein | 101½ |
| Rheinische Kreditbank | 108⅞ |

**Eisenbahn-Prioritäten,**
in Prozenten.

| | |
|---|---|
| 4½% Hess. Ludwö., conv. | 103 |
| 4½% Pälz. „ (Verb.) | 101¾ |
| 5% Böhm. Westb., fl. 300 | 84½ |
| 5% Elisabethb., I. Em. | 84¼ |
| 5% Franz-Josefbahn | 85⅞ |
| 5% Galiz. Karl-Ludw.-Bahn von 1863 | 91 |
| 5% Rudolf | 81¾ |
| 4½% Schweizer Central- und Nordostbahn | 100¾ |
| 3% Livorneser | 52⅞ |
| 5% Toskanische | 84⅞ |

**Eisenbahn-Aktien** in Proz.

| | |
|---|---|
| Bergisch-Märkische | 107 |
| Berlin-Anhalt | 115¾ |
| Heidelberg-Speier | 46¼ |
| Hessische Ludwigsbahn | 97⅝ |
| Ludwigshafen-Speier | — |
| Mecklenburger | 135¾ |
| Pfälzische Maxbahn | 124¾ |
| „ Nordbahn | 95¾ |
| Rheinische Stammaktien | 158¾ |

**Pfandbriefe** in Prozenten.

| | |
|---|---|
| 4½% Rhein. Hypothekenbank | 102 |
| 4% Rhein. Hypothekenbank | 97¼ |
| 5% Preuß. Centr.-Bod.-Kr.-Bank, verl. à 110 | 111½ |
| 5% Oesterr. Boden-Kredit-Anstat | 102¾ |
| 4½% Schwedische | 99⅜ |
| 4% Südd. Bod.-Kr.-Bank | 98⅞ |

| | |
|---|---|
| Disconto der Reichsbank | 4% |
| „ „ Frkf. Bank. | 4% |

**Städte-Obligationen.**

| | |
|---|---|
| 4½% Karlsruher v. 1877 | 100¼ |
| 4% „ „ 1879 | 98¾ |
| 4½% Baden-Baden | 101⅞ |
| 4½% Konstanz | 100¼ |
| 4½% Heidelberg | 101¼ |
| 4½% Mannheim | 103 |
| 4½% Pforzheim | 101¾ |

## Handel und Verkehr.

### Handelsberichte.

**Berlin**, 21. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 224.50, per Mai-Juni 224.—, per September-Oktober 200.50. Roggen per Mai 176.—, per Mai-Juni 172.—, per September-Oktober 157.75. Rüböl loco 56.—, per Mai-Juni 55.60, per September-Oktober 57.75. Spiritus loco 64.50, per Mai-Juni 64.60, per August-September 64.30, per September-Oktober 58.80. Hafer per Mai-Juni 144.50, per Juni-Juli 144.50. Trübe.

**Köln**, 21. Mai. Weizen loco hiesiger 24.50, loco fremder 25.50, per Mai 23.75, per Juli 22.50, per November 20.40. Roggen loco hiesiger 20.75, per Mai 18.45, per Juli 16.80, per November 15.70. Hafer loco 15.50. Rüböl loco 28.50, per Mai 28.30, per Oktober 29.40.

**Bremen**, 21. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.15, per Juni —, per Juli —, per August-Dezember 7.70. Höher. — Wochenablieferungen 5466 Barrels. Amerikanisches Schweineschmalz Wilcox (nicht verzollt) 39.

**Paris**, 21. Mai. Rüböl per Mai 77.75, per Juni 78.25, per Juli-Aug. 79.—, per Sept.-Dez. 80.50. — Spiritus per Mai 70.75, per Sept.-Dez. 62.75. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Mai 67.75, per Sept.-Dez. —.—. — Mehl, 8 Marken, per Mai 67.75, per Juni 66.25, per Juli-August 62.50, per Sept.-Dez. 57.25. — Weizen per Mai 33.25, per Juni 31.—, per Juli-Aug. 28.75, per Sept.-Dez. 27.—. — Roggen per Mai 22.75, per Juni 22.50, per Juli-August 19.50, per Sept.-Dez. 18.75.

**Amsterdam**, 21. Mai. Weizen auf Termine geschäftslos, per Novbr. —. Roggen loco fest, auf Termine fest, per Juni 211, per Oktober 183. Leinöl loco 31¾, per Juni-Juli-August 31¾, per Herbst 30⅞. Rübsamen loco —, per Herbst 360.

**Antwerpen**, 21. Mai. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Hausse. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18¼ b. 18¼ B.

**New-York**, 20. Mai. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7⅝, dto. in Philadelphia 7⅝, Mehl 4,75, Mais (old mixed) 55, Rother Winterweizen 1,32, Kaffee, Rio good fair 14⅜, Havana-Zucker 7½, Getreidefracht 4¾, Schmalz, Marke Wilcox 7½, Speck 7.

Baumwoll-Zufuhr 3000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent 7000 B.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| Mai | Barometer. | Thermometer in C. | Feuchtigkeit in Proc. | Wind. | Himmel. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. Mrgs. 2 Uhr | 753.9 | 16.8 | 60 | NW. | s. bew. | veränderlich. |
| „ Nachts 9 Uhr | 753.6 | 13.4 | 75 | N. | bedeckt | „ |
| 22. Mrgs. 7 Uhr | 750.9 | 14.0 | 71 | SW. | „ | windig. |

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

**Griechische Weine**
1 Probekiste
mit 12 ganzen Flaschen in 12 ausgewählten Sorten
von Cephalonia, Corinth, Patras
und Santorin
versendet — Flaschen und Kiste frei — zu **19 Mark**
**J. F. Menzer**, Neckargemünd, Ritter d. Kgl. Griech. Erlöser-Ordens.
**Niederlage bei Fr. Maisch in Karlsruhe.** P.591. 35.

P.721.4.
**Burk's Pepsin-Wein**
(Verdauungsflüssigkeit),
analysirt im Laboratorium der Kgl. württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel durch Herrn Geh. Hofrath Director Dr. **von Fehling**, Professor der Chemie an der technischen Hochschule in Stuttgart, und von Herrn Dr. **H. Hager** in Berlin, sowie von ersten Aerzten empfohlen:
ein wohlschmeckendes, mit einem edlen griechischen Wein dargestelltes diätetisches Mittel, dienlich bei schwachem oder verdorbenem Magen, Sodbrennen, Magenverschleimung, bei den Folgen übermässigen Genusses von Bier u. Wein etc.
In Flaschen à ℳ 1.—, ℳ 2.— und ℳ 4. 50.
Man verlange ausdrücklich „**Burk's Pepsin-Wein**" und beachte die jeder Flasche beigelegte gedruckte Beschreibung.
Zu beziehen durch die Apotheken.
**Hauptdépôt in Karlsruhe: Hirschapotheke.**

S.473.4. (29/IV)
**Heilanstalten**
der DDr. Averbeck u. Senff
**Baden-Baden.**
vis-à-vis der protestantischen Kirche.
*Erste Abtheilung.* — **Krankheiten der Brustorgane, des Kehlkopfes, des Schlundes und der Nase.** (Brustverschl. Emphys. schleichende Lungenentzündung, Heiserkeit, Stockschnupfen.) **Pneumatische Cabinets** für comprimirte und verdünnte Luft, **Inhalationssäle** für **Dampf-** und ***Stickstoff-Inhalationen*** (desoxydirte Luft). Galvanocaustische Behandlung.
Die **Stickstoffinhalationen**, von den grössten med. Autoritäten empfohlen, sind das wirksamste Mittel selbst bei vorgeschritt. Lungenkrankheiten (**Schwindsucht**)
**Zahlreiche Erfolge durch die in unseren Anstalten zuerst durchgeführte antiseptische Inhalationsmethode (nicht benzoesaures Natron) erreicht.**
*Zweite Abtheilung.* — **Muskel-, Gelenk- u. Nervenkrankheiten, Allgem. Körperschwäche** (speziell Rückgratskrümmungen, mangelhafte Entwicklung des Brustkorbes, Unterleibskrankheiten). **Schwedisch-deutsche Heilgymnastik, Douche, *Massage*. Electrotherapie.**

G.61.4.
**Für Pferde- und Viehbesitzer.**
Futterschneidmaschinen à ℳ 27.50
Schrot- u. Quetschmühlen à ℳ 30.—
(Durch bessere Verdauung 20% Futtererspniß.)
Das Eisenwerk Gaggenau Murgthalbahn, Baden, hat es sich seit 8 Jahren zur Aufgabe gestellt, durch Massenfabrikation mit Specialmaschinen kräftige leistungsfähige Futterbereitungsmaschinen zu Preisen herzustellen, die es auch dem kleinen Pferde- und Viehbesitzer ermöglichen, solche anzuschaffen. Die zu obigen Preisen gelieferten Maschinen wiegen nahezu je 1 Centner und liefern per Stunde über einen Centner Häcksel resp. Schrot. Doch werden auch größere Nummern geliefert, unter Andern eine patentirte Futterschneidmaschine mittelst auf Scala schnell verstellbarer Handschraube, für 2a Längen eingerichtet, mit Leer- und Rücklauf auf Gestell à ℳ 70.—.
Die Anfang 1880 erreichte Fabrikations-Ziffer von 8000 Maschinen spricht für sich selbst.
Preiscouranto und Zeugnisse gratis und franco.

S.944.3.
**Karlsruhe.**
**Geschäftseröffnung u. Empfehlung.**
**Bierbrauerei Ziegler**
**am Werderplatz.**
Beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich vor einem Monat meine neuerbaute **Bierbrauerei** in Betrieb gesetzt und mit dem Heutigen meine Wirthschaft eröffnet habe, zu deren Besuch ich höflichst einlade.
Karlsruhe, den 20. Mai 1880.
**Theodor Ziegler.**

**Pferde-, Rinder- & Farrenmarkt**
**in Offenburg**
**am Mittwoch dem 2. Juni 1880.**
**Große Verloosung**
**von Pferden, Kühen, Rindern, landwirthschaftl. Geräthen, Maschinen, Fahr- & Reitrequisiten,**
**unter Ausgabe von 14,000 Loosen.**
**Ziehung am 4. Juni 1880. Preis des Looses 2 Mark.**
Der geringste Gewinn hat einen Werth von 20 Mark.
Loose sind bei dem Kassier, Herrn Buchhändler **Karl Debold** dahier und dessen Herren Agenten sowie bei der Expedition dieses Blattes zu haben. Wiederverkäufer erhalten bei direktem Bezug vom Kassier auf 10 Loose ein Freiloos.
Offenburg, im April 1880.
**Die Markt-Commission.**
NB. Da in der Regel die Betheiligung an dieser Verloosung eine ungemein starke ist, so wolle man Bestellungen baldigst machen, um allen Wünschen genügen zu können. S.604.3.

**Mannheimer**
**Portland-Cement-Fabrik**
(vormals J. F. Espenschied)
**in Mannheim,**
die einzige daselbst bestehende Cementfabrik empfiehlt ihr seit **1862** bekanntes Fabrikat, **unter Garantie für unbedingte Zuverlässigkeit und höchste Bindekraft.**
Die Fabrikanlagen gestatten die rascheste Ausführung selbst der grössten Aufträge.
Vertreter für Karlsruhe u. Umgegend: Herr ***Adolf Mondt*** in Karlsruhe. S.104. 7.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Konkursverfahren.

B.303.2. Nr. 6264. **Konstanz.** Ueber den Nachlaß der vorstorbenen Wittwe Anna Scherrer, geb. Wund in Konstanz, wird heute am 18. Mai 1880, Vorm. ½10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsagent Friedrich Schildknecht wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. Juni 1880,
Vormittags 8 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben der Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache u. von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Juni 1880 Anzeige zu machen.

Großh. bad. Amtsgericht zu Konstanz.
Der Gerichtsschreiber:
Burger.

B.333. Nr. 4849. **Emmendingen.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Friedrich Brucker von Malterdingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Freitag den 11. Juni 1880,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hierselbst von dem letzteren anberaumt.

Emmendingen, den 20. Mai 1880.
Jäger,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

### Strafrechtspflege.

#### Ladungen.

B.265.2. Nr. 2544. **Lörrach.**

1. Marcus Schmidt, geboren am 26. April 1857 zu Häg, zuletzt daselbst,
2. Jakob Friedrich Ruf, geboren am 16. April 1857 in Hausen, zuletzt daselbst,
3. Joseph Eckert, geboren am 1. April 1857 zu Gresgen, zuletzt daselbst,
4. Emil Hägi, geboren am 20. Januar 1857 in Hausen, zuletzt daselbst,
5. Leopold Hug, geboren am 3. Oktober 1857 in Hausen, zuletzt daselbst,
6. Karl Friedrich Kiefer, geboren am 16. Januar 1857 zu Degerfelden, zuletzt daselbst,
7. Ernst Friedrich Herr, geboren am 3. Januar 1857 zu Eimeldingen, zuletzt daselbst,
8. Johann Friedrich Weiß, geboren am 27. August 1857 zu Fischingen, zuletzt daselbst,
9. Paulus Roser, geboren am 18. August 1857 zu Kandern, zuletzt daselbst,
10. Eduard Boos, geboren am 29. Januar 1857 zu Lörrach, zuletzt daselbst,
11. Johannes Boos, geboren am 29. Januar 1857 zu Lörrach, zuletzt daselbst,
12. Johannes Homberger, geboren am 30. Januar 1857 zu Thumringen, zuletzt wohnhaft in Lörrach, und
13. Johann Konrad Kübel, geboren am 20. Februar 1857 zu Wollbach, zuletzt daselbst,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.G.B.

Dieselben werden auf

Samstag den 3. Juli 1880,
Vormittags 8½ Uhr,

vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Großh. Bezirksämtern Schönau, Schopfheim und Lörrach über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Lörrach, den 7. Mai 1880.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Dürr.

B.263.3 Nr. 4612. **Wolfach.** Der Landwehrmann Joseph Kilgus von Haslach wird beschuldigt, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 9. Juli 1880,
Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zu Wolfach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Coblenz vom 28. Februar d. J. ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Wolfach, den 18. Mai 1880.
Häffig,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

**Bodensee.**
Herrschaftl. Landhaus, herrl. Aussicht, bei Stadt, schattiger Garten mit Weinberg, 9 Zimmer in 2 getrennten Wohnungen, großer gewölbter Keller, lauf. Wasser, für ℳ 14000.— fix, zu verkaufen. Anfragen werden unter I H postlagernd Radolfzell beantwortet. S.370.24.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.